

Christoph Strässer (SPD)

## Neuregelung des Verbots der Vereinbarung von Erfolgshonoraren

Christoph Strässer (SPD): Ein deutsches Sprichwort besagt: Recht haben und Recht bekommen sind zwei verschiedene Dinge. - Die Rechtsweggarantie, also der Anspruch eines jeden Bürgers, gerichtliche Hilfe zur Durchsetzung vermeintlicher Rechtspositionen wahrnehmen zu können, ist in einem Rechtsstaat ein hohes Gut - manchmal auch ein teures. Sein Recht zu bekommen, darf aber in einem Rechtsstaat jedenfalls nicht daran scheitern, dass der Rechtsuchende seinen vermeintlichen Rechtsanspruch deshalb nicht geltend macht, weil er es sich nicht leisten kann. Daher gibt es aus guten Gründen die Prozesskostenhilfe; und das soll in vollem Umfang auch so bleiben. Es kann aber Fälle geben, in denen für Rechtsuchende, die wegen ihrer Einkommens- und Vermögensverhältnisse keine Prozesskosten- oder Beratungshilfe mehr in Anspruch nehmen können, eine Rechtsverfolgung zum Beispiel ein so großes finanzielles Risiko darstellt, dass sie davon absehen. Deshalb kann es Sinn machen, Erfolgshonorare für Anwälte in Ausnahmefällen zuzulassen. Damit würde für Kläger das finanzielle Risiko sinken, einen Prozess zu führen.

Mit dem Gesetzentwurf der Bundesregierung wird deshalb das bislang geltende Verbot von Erfolgshonoraren gelockert und es Anwälten und Mandanten künftig erlaubt, eine erfolgsabhängige Vergütung im Einzelfall zu vereinbaren, wenn der Rechtsuchende ansonsten davon absehen würde oder, schlimmer noch, müsste, seine Rechte wahrzunehmen.

Mit diesem Entwurf wird aber gleichzeitig klargestellt, dass eine "Amerikanisierung" unserer Rechtsordnung nicht befürchtet werden muss. Eine gesunde Portion Skepsis gegenüber amerikanischen Erfolgshonoraren für Rechtsanwälte bleibt durchaus berechtigt. Denn es gibt sehr wohl gute Gründe für einen zurückhaltenden Umgang mit Erfolgshonoraren. Ein Kommentar zur Rechtsanwaltsordnung von 1920 drückt es noch so aus: "Als Organ der Rechtspflege darf sich der Rechtsanwalt nicht zum Gesellschafter einer Partei im Rechtsstreit herabwürdigen." Ganz so drastisch möchte ich es nicht ausdrücken, aber eine gebotene kritische Distanz, die gewahrt bleiben muss, ist eine unverzichtbare Voraussetzung für eine funktionierende Rechtspflege. Daneben muss die Regelung so ausgestaltet sein, dass sie den Rechtsuchenden vor einer Übervorteilung durch überhöhte Vergütungssätze schützt und die prozessuale Waffengleichheit im Auge behält, da der Beklagte im Prozess nicht über die Möglichkeit verfügt, sein Kostenrisiko ähnlich zu verlagern. Zudem schützen geregelte Vergütungssätze, darunter auch gesetzliche Mindestgebühren, dass Dumpingpreise die Qualität des Rechtsrats mindern.

Ein gänzlich Verbot einer erfolgsbasierten Vergütung kann aber gleichermaßen zu unbilligen Ergebnissen führen, hat zu Recht das Bundesverfassungsgericht entschieden. Es sind eben nicht nur Fälle vorstellbar, in denen das Verbot von Erfolgshonoraren eine qualifizierte Rechtsberatung und -durchsetzung garantiert. Es ist auch denkbar, dass durch ein solches ausnahmsloses Verbot Rechtsverfolgung erschwert oder gar unmöglich gemacht wird. Bisher ließ das Gesetz keine Ausnahmen des Grundsatzes vom Verbot von Erfolgshonoraren zu. Damit soll und muss Schluss sein. Bis zum 30. Juni 2008 haben wir eine Neuregelung dieses Problems zu beschließen.

Welche Fälle sind denkbar, in denen Ausnahmen vom Grundsatz des Verbots von Erfolgshonoraren Sinn machen? Das kann für Fälle zutreffen, in denen um Rechte gestritten wird, die einen wesentlichen Vermögensbestandteil eines Rechtsuchenden ausmachen wie zum Beispiel bei einem Prozess um einen Erbteil oder einen Entschädigungsbetrag. Auch hohe, aber streitige Schmerzensgeldforderungen könnten in bestimmten Fällen wirtschaftlich nur durchsetzbar sein, wenn der Geschädigte die Gewissheit hat, im Verlustfall zumindest neben den Kosten des Verfahrens und der gegnerischen Anwaltskosten nicht auch noch die Kosten des eigenen Anwalts tragen zu müssen. Ähnliches kann für mittelständische Unternehmen gelten, die vor der Frage stehen, ob sie einen riskanten Bauprozess führen sollen, der mit erheblichen finanziellen Risiken verbunden ist.

Dass Bedarf an einer moderaten Liberalisierung besteht, wird jedenfalls deutlich. Studien haben gezeigt, dass eine Mehrheit der Anwaltschaft sich für eine Öffnung ausspricht und Erfolgshonorare befürwortet. In einer Befragung gab sogar eine ganze Reihe von Anwälten an, bereits verbindlich oder unverbindlich schon einmal Erfolgshonorare vereinbart zu haben. Ein Großteil der Anwaltschaft sei

zudem schon von Mandanten auf die Möglichkeit von erfolgshonorierter Mandatsübernahme angesprochen worden. Auch im Hinblick auf die internationale Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Anwaltschaft ist eine Liberalisierung zu begrüßen. Denn in Europa gibt es sehr wohl einen allgemeinen Trend zum Erfolgshonorar. In vielen europäischen Nachbarländern sind Erfolgshonorare bereits zulässig oder sind derartige Bestrebungen im Gange. Der Gesetzentwurf trägt auch dieser Entwicklung Rechnung.

Er erfüllt die Vorgaben des BVerfG und den Wunsch der Anwaltschaft, ohne das grundsätzliche Verbot der Vereinbarung von Erfolgshonoraren in Frage zu stellen. Die Möglichkeit einer vollständigen Freigabe wäre unter bestimmten Voraussetzungen nach der Entscheidung des BVerfG zwar durchaus verfassungskonform gewesen. Aber wie ich meine, aus guten und genannten Gründen sieht der Gesetzentwurf davon ab und beschreitet einen Mittelweg, indem er zwar geringfügig über das vom BVerfG vorgegebene Minimum hinausgeht, aber vom Maximum der verfassungsrechtlichen Möglichkeiten keinen Gebrauch macht und die Zweckmäßigkeit der bisherigen Regelung nicht grundsätzlich in Frage stellt.

Für den Fall der Vereinbarung von Erfolgshonoraren sollen in Zukunft zum Schutz der Rechtsuchenden Aufklärungs- und Hinweispflichten normiert werden. So wird sichergestellt, dass der Rechtsuchende aufgrund einer asymmetrischen Informationsverteilung nicht überstürzt und unüberlegt eine Entscheidung trifft, deren wirtschaftliche Risiken er nicht abschätzen kann.

Während der Gesetzentwurf in der Anwaltschaft doch ganz grundsätzlich auf Zustimmung stößt, gibt es hinsichtlich einiger dieser formalen Vorschriften im Detail gleichwohl noch Gesprächsbedarf. Einige der Regelungen gingen zu weit und würden unverhältnismäßig in bestehende Praktiken eingreifen. In Stellungnahmen unter anderem des Bundesrates, des Deutschen Anwaltvereins und der Bundesrechtsanwaltskammer wurden einige Bedenken vorgetragen. Die Bundesregierung ist in ihrer Gegenäußerung bereits auf eine ganze Reihe von Punkten, auch zustimmend, eingegangen. In den anstehenden Beratungsgesprächen werden wir diese Fragen noch einmal vertiefen. Aber ich bin mir schon jetzt sicher, dass wir ein Gesetz mit Augenmaß verabschieden werden, ein Gesetz, das vor allen den Belangen der Rechtsuchenden, aber auch der Anwaltschaft Rechnung trägt.